



BEKANNTMACHUNG

über die erfolgte Genehmigung der 3. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes durch das Landratsamt Ostallgäu

Das Landratsamt Ostallgäu hat mit Bescheid vom 28.08.2024 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) die 3. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung in der Fassung vom 26.03.2024 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung zur Flächennutzungsplanänderung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Damit ist diese Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die Zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Planungsbüro DAURER+HASSE, Wiedergeltingen im Auftrag der Gemeinde erarbeitet. Die Unterlagen zur 3. Flächennutzungsplanänderung mit Planzeichnung, Begründung und Zusammenfassender Erklärung (gemäß § 6a BauGB) können ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung

unter folgender Adresse

<https://www.baisweil.de/neuigkeiten?filter=bauleitplanung>

eingesehen werden.

Auch der Inhalt dieser Bekanntmachung ist im Internet unter <https://www.baisweil.de/neuigkeiten?filter=bauleitplanung> veröffentlicht.

Als weitere Zugangsmöglichkeit werden die Unterlagen

- Im Amtszimmer der Gemeindeverwaltung Baisweil, St. Anna-Str. 24, 87650 Baisweil zu den folgenden Zeiten
 - o Montag 10:00 Uhr - 12:00 Uhr
18:30 Uhr – 19:30 Uhr
 - o Donnerstag 10.00 Uhr – 12:00 Uhr

- sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Eggenenthal, Römerstraße 12, 87653 Eggenenthal zu den folgenden Zeiten

- Dienstag 10:00 Uhr – 12:00 Uhr
Oder nach vorheriger Vereinbarung

für jedermanns Einsichtnahme vorgehalten.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Rechtsverletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Baisweil, den 26.09. .2024



Dienstsiegel

GEMEINDE BAISWEIL



St.-Anna-Straße 24
87650 Baisweil

09240/221 - www.baisweil.de

Stefan Seitz, 1. Bürgermeister

Angeschlagen: 26.09. .2024

Abgenommen: . .2024